



Hergiswil, 11.07.2025

Schultransport Schuljahr 2025-26

Liebe Eltern

Sie erhalten diese Information, weil Sie mindestens ein Kind haben, das auf den Schultransport durch ÖV oder Schulbus angewiesen ist. Der Gemeinderat hat eine angepasste Verordnung verabschiedet, die seit 01.08.2022 in Kraft ist. Sie finden sie auf der Homepage der Gemeinde und der Schule.

Verhaltenskodex im Schultransport

Als Beilage erhalten Sie den Verhaltenskodex im Schultransport. Wir bitten Sie mitzuhelfen, dass Ihr Kind diese Regeln kennt und einhält.

Sie als Eltern achten darauf, dass Ihre Kinder rechtzeitig an der Abholstelle bereitstehen und melden Ihre Kinder bei Verhinderung rechtzeitig beim entsprechenden Schulbusfahrer ab. Die Lernenden der ISS können nur mitfahren, wenn es freie Plätze hat, und dann werden die Lernenden mitgenommen, die den weitesten Schulweg haben (ist mit Schulsekretariat abzusprechen). Bei Nichteinhalten des Kodex werden die Lernenden vom Fahrer oder der Fahrerin zurechtgewiesen. Bei wiederholten Vorfällen entscheidet die Schulleitung über weitere Massnahmen, die bis zu einem Ausschluss aus dem Schultransport führen können.

Wartezeiten auf Abfahrt Schulbus am Nachmittag

Lernenden, die Wartezeiten auf die Abfahrt des Schulbusses haben, wird im Schulhaus Steinacher ein Lernplatz, resp. eine Hausaufgabenbegleitung angeboten. Das Angebot startet in der ersten Schulwoche und ist für diese Kinder kostenlos.

Fahrt mit Postauto

Den Lernenden mit Anspruch auf Schultransport, die mit dem ÖV kommen, wird ein ÖV-Abo zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um ein Passepartout der Zone 45. Anfang Juli 2025 wurde das Passepartout auf den SwissPass der Lernenden geladen. Es ist ab 01.08.2025 für ein Jahr gültig, auch ausserhalb der Schulzeiten.

Ab Hübeli, Sagematt (Hintersagi)	06.30	07.30	11.30	13.00	15.30	16.30
Ab Hergiswil, Dorf	07.18	07.48	11.48	13.18	15.18	16.18

1. Schultag

Die Schulbusse fahren ab dem 1. Schultag nach Plan. Bitte melden Sie Ihre Kinder beim Schulbusfahrer ab, wenn diese am ersten Tag nicht mitfahren.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, ihren Kindern den Schulweg zu zeigen und diesen gemeinsam mit ihnen zu üben. Dazu gehört auch der Weg zur Postautohaltestelle. Bitte zeigen Sie Ihrem Kind, wie es auf dem korrekten Weg zur Bushaltestelle gelangt. Eine Begleitung im Postauto durch das Schulpersonal ist nicht mehr vorgesehen.

Anfragen richten Sie bitte an das Sekretariat (041 979 16 89, sekretariat@schule6133.ch). Für Anträge ist der Gemeinderat zuständig.

Freundliche Grüsse


Alexandra Wieser
Co-Schulleitung

- Auszug aus Verordnung Schultransport, 01.08.2022
- Verhaltenskodex im Schultransport
- Schulbusplan und/oder Liste «Postauto-Billette SJ 2025/26»
- Merkblatt «SwissPass-Abonnement», gültig ab 01.01.2025

Grundsätze Schulweg

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Das Gemeinwesen hat nur für einen zumutbaren Schulweg zu sorgen. §36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) regelt den Transport der Lernenden: Ist der Schulweg nicht zu Fuss zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus, so ist die Gemeinde gestützt auf §36a VBG und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) für die Finanzierung des Schultransportes verantwortlich. Sie kann einen Schulbus zur Verfügung stellen. Steht ein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so genügt es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Billettkosten übernimmt - denn Schultransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Gemäss Bundesgericht können auch Eltern verpflichtet werden, Transportfahrten zu übernehmen. Dann hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung auszurichten.

ZU FUSS	
Der Schulweg ist – nach kantonalen Richtlinien – zu Fuss zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus.	JA ↓
Der Schulweg ist – nach kantonalen Richtlinien – zu Fuss zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus.	NEIN ↓
Das Kind kommt zu Fuss zur Schule. (Ausnahmen mit dem Fahrrad/Mofa sind in der Betriebsordnung der Schule, Artikel 4 geregelt und dafür hat es bei beiden Schulhäusern einen Velo-/Mofaständer.)	ÖV
	JA ↓
	NEIN ↓
	Schulbus Das Kind wohnt nach kantonalen Richtlinien vom Weg her nicht zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus, aber zu einer Haltestelle des ÖV.
	Schulbus Das Kind wohnt nach kantonalen Richtlinien vom Weg her nicht zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus, oder zu einer Haltestelle des ÖV, aber zu einer Haltestelle des Schulbusses.
	JA ↓
	Nein ↓
	Das Kind fährt mit dem Schulbus.
	Die Eltern übernehmen den Transport und erhalten eine Entschädigung (nach Vorgabe der Verordnung).